

Memorial



MEMORIAL

des
Großherzogthums Luxemburg.

DU
Grand-Duché de Luxembourg.

Erster Theil.

Acte der Gesetzgebung
und der allgemeinen Verwaltung.

N^o 18.

PREMIÈRE PARTIE.

ACTES LÉGISLATIFS
ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE

Mittwoch, 25. Juni 1873.

MERCREDI, 25 juin 1873.

Königl.-Großh. Beschluß vom 23. Juni 1873,
das Reglement zur Vollziehung des Gesetzes
vom 31. Mai 1873 über die Packetpost.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden
König der Niederlande, Prinz von Oranien,
Nassau, Großherzog von Luxemburg &c., &c., &c.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 23. December
1864 und des Beschlusses vom 27. November
1865, den Briefposttarif betreffend;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 31. Mai 1873,
betreffend die Genehmigung und Ausführung des
am 4. April 1873 zu Berlin abgeschlossenen
Vertrags über den Austausch der Packete;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Auf den Bericht Unseres General-Directors
der Finanzen und nach Berathung der Regierung
im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Die bloß für den innern Verkehr des Groß-
herzogthums bestimmten Briefe und Sendungen
werden ohne Rücksicht auf die Entfernung der
Abgangs- und Bestimmungsorte gleichförmig ge-
mäß folgendem Tarif taxiert:

Für jede nicht über 15 Gramm hinausgehende
Sendung 10 Centimen,
über 15 Gramm bis zu 500 Gramm 20 „
über 500 Gramm bis zu 2 Kilogramm 30 „

II

Arrêté royal grand-ducal du 23 juin 1873,
*portant règlement pour l'exécution de la loi du 31
mai 1873 sur le transport des petits colis.*

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu,
Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-
Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu la loi du 23 décembre 1864 et l'arrêté du
27 novembre 1865, concernant le tarif de la poste
aux lettres;

Vu la loi du 31 mai 1873, concernant l'appro-
bation et l'exécution de l'arrangement conclu à
Berlin le 4 avril 1873, au sujet de l'échange des
petits colis;

Notre Conseil d'État entendu;

Sur le rapport de Notre Directeur général des
finances et après délibération du Gouvernement
en conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1^{er}.

Les lettres ou envois qui ne parcourent que
l'intérieur du Grand-Duché sont taxés uniformé-
ment et sans égard à la distance entre les lieux
d'expédition et de destination, d'après le tarif sui-
vant:

Pour tout envoi dont le poids ne dépasse pas
15 grammes 10 centimes,
de plus de 15 gr. à 500 gr. 20 „
de plus de 500 gr. à 2 kilogr 30 „

Art. 2.

Als Paket wird angesehen und behandelt jede Sendung, deren Gewicht 2 Kilogramm übersteigt.

Vom 1. Juli 1873 ab wird die Großherzogliche Post den Transport der Pakete auf den Wilhelm-Luxemburger Eisenbahnen besorgen.

Das Porto der Pakete ist auf 5 Centimen vom Kilogramm oder Bruchtheil eines Kilogramms bestimmt.

Das Minimum des Portos ist jedoch auf 30 Centimen für jede Sendung festgesetzt. Gehören mehrere Pakete zu einem und demselben Frachtbrief, so wird das Porto für jede Sendung gesondert berechnet.

Art. 3.

Das Gewicht eines Packetes darf 50 Kilogramm nicht übersteigen.

Die Dimensionen dürfen weder in Höhe, Breite noch Länge über 1 Meter 25 hinausgehen.

Pakete, welche leicht entzündliche oder Gefahr bringende Stoffe enthalten, sind vom Posttransport ausgeschlossen.

Um zur Postbeförderung angenommen zu werden, müssen die Pakete

1° in einer der Dauer des Transportes und der Beschaffenheit des Inhaltes entsprechenden Weise verpackt sein;

2° mit einer deutlichen, den Bestimmungsort angehende Adresse versehen sein;

3° mit einer Stempelmarke oder dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein;

4° von einem mit gleichem Stempel oder Petschafts-Abdruck, wie auf dem Pakete, versehenen Frachtbriefe begleitet sein.

Jedes Paket muß so beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Verpackung oder der Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

Pakete, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sollen nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als sie andern Packeten

Art. 2.

Est considéré et traité comme colis tout envoi dont le poids dépasse deux kilogrammes.

A partir du 1^{er} juillet 1873 la poste grand-ducale se chargera du transport des colis sur les chemins de fer Guillaume-Luxembourg.

Le port des colis est fixé à 5 centimes par kilogramme ou fraction de kilogramme.

Toutefois le minimum du port est fixé à 30 centimes par envoi. Lorsque plusieurs colis appartiennent à la même lettre de voiture, le port en est calculé pour chaque envoi séparément.

Art. 3.

Le poids de chaque colis ne pourra excéder 50 kilogrammes.

Les dimensions tant en hauteur qu'en largeur ou longueur, ne peuvent excéder 1^m25.

Sont exclus du transport de la poste les colis contenant des matières inflammables ou dangereuses.

Pour être admis au transport tout colis devra :

1° être emballé d'une manière qui réponde à la durée du transport et à la nature du contenu ;

2° être muni d'une adresse bien lisible avec indication du lieu de destination ;

3° être scellé par un timbre ou par une empreinte de cire à cacheter ;

4° être accompagné d'une lettre de voiture portant un timbre ou un cachet en cire pareil à celui qui se trouve sur le colis même.

Chaque colis devra être conditionné de manière qu'il soit impossible de parvenir au contenu sans laisser une trace évidente de détérioration de l'enveloppe ou du bris du cachet.

Les colis qui ne rempliraient pas les conditions ci-dessus ne seront acceptés au transport qu'autant qu'ils ne puissent causer aucun dommage à

keinen Schaden zufügen können; im Falle der Annahme muß der Absender im Frachtbriefe angeben, daß die Beförderung auf seine Gefahr stattfindet.

Art. 4.

Der zum Paket gehörige Frachtbrief wird frei befördert.

Derfelbe darf nicht geschlossen sein, noch andere als die zur Beförderung und Bestellung der Sendung unbedingt erforderlichen Mittheilungen enthalten.

Der Name des Absenders muß jedoch darin angegeben sein.

Der Frachtbrief darf nur auf einen Adressaten lauten und nur Pakete mit oder ohne Werthangabe umfassen.

Art. 5.

Wenn der Absender seine Sendung versichern will, um im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Paketes die Erstattung des Werthes zu erlangen, so ist durchaus erfordert die desfallige Erklärung im Frachtbriefe oder auf der Adresse des Paketes zu vermerken.

Art. 6.

Pakete ohne Werthangabe können chargiert oder recommandiert werden.

Von chargierten Sendungen wird, außer dem in Art. 2. bestimmten Porto, eine feste Taxe von 10 Centimen bezogen.

Verlangt der Absender eines recommandierten Paketes eine Empfangsbescheinigung vom Adressaten, so muß dies auf der Adresse vermerkt werden, und es wird dafür eine feste Gebühr von 10 Centimen außer dem oben bestimmten Porto bezogen.

Art. 7.

Die Pakete, welche auf den Inhaber lautende Werthpapiere, geprägtes Geld oder edle Metalle enthalten, müssen declariert oder recommandiert werden.

d'autres colis; en cas d'acceptation, l'expéditeur devra mentionner sur la lettre de voiture que le transport a lieu à ses risques et périls.

Art. 4.

La lettre de voiture qui accompagne le colis sera transportée en franchise de port.

Elle ne pourra pas être cachetée et ne pourra contenir d'autres indications que celles qui sont indispensables pour l'expédition et la remise de l'envoi.

Le nom de l'expéditeur devra cependant être indiqué sur la lettre de voiture.

La lettre de voiture ne pourra être adressée qu'à un seul destinataire et ne comprendre que des colis avec déclaration de valeur, ou des colis sans déclaration de valeur.

Art. 5.

Lorsque l'expéditeur désire assurer l'envoi en vue d'obtenir en cas de perte ou d'avarie le remboursement de la valeur du colis, il est de rigueur que la déclaration en soit formulée sur la lettre de voiture ou sur l'adresse du colis.

Art. 6.

Les colis sans déclaration de valeur peuvent être chargés (recommandés).

Pour les envois chargés il est payé outre le port fixé à l'art. 2 une taxe fixe de 10 centimes.

Si l'expéditeur d'un colis chargé demande un reçu du destinataire, mention doit en être faite sur l'adresse et il est payé, en sus du port fixé ci-dessus, un droit fixe de 10 centimes.

Art. 7.

Les colis contenant des valeurs au porteur, des espèces monnayées ou des métaux précieux, doivent être chargés ou déclarés.

Art. 8.

Das Porto der Sendungen mit Werthangabe ist auf das Porto einer gewöhnlichen Sendung gleichen Gewichtes festgesetzt nebst einer Versicherungsgebühr von 5 Centimen für 300 oder einen Bruchtheil von 300 Franken des declarirten Werthes.

Das Minimum der Versicherungsprämie ist jedoch auf 15 Centimen bestimmt. Falls mehrere Sendungen mit Werthangabe zum nämlichen Frachtbriefe gehören, wird die Versicherungsgebühr für jede Sendung gesondert berechnet.

Art. 9.

Die Post kann dem Absender eines Packetes unter persönlicher Verantwortlichkeit des vorgeetzten Beamten einen Vorschuß bis zum Betrage von 200 Franken auf den Werth der Waare leisten.

Sie übernimmt die Eincaffierung gegen eine Gebühr von 10 Centimen von je 10 Franken.

Der Betrag des Vorschusses wird im Frachtbriefe vermerkt und wird dem Absender erst bezahlt, falls es der betreffende Beamte zur Deckung seiner Verantwortlichkeit für nöthig erachtet, nachdem das Bestimmungs-Postamt das Absendungsamt von der Annahme des Packetes und der Zahlung des darauf haftenden Vorschusses wird in Kenntniss gesetzt haben.

Die gegen Postvorschuß versandten Packete werden den Adressaten nur nach Berichtigung des Vorschusses, dessen Betrag im Frachtbriefe angegeben sein muß, sowie des Porto und sonstiger Kosten ausgehändigt.

Art. 10.

Für das Abholen und Bestellen in den Wohnungen von inländischen Packeten mit oder ohne Werthangabe wird außer den gewöhnlichen Taxen ein Trägerlohn von 10 Centimen für jedes Packet bis zu 25 Kilogramm und von 20 Centimen für jedes Packet von 25 bis zu 50 Kilogramm bezogen.

Art. 8.

Le port des envois avec déclaration de valeur est fixé au port d'un envoi ordinaire du même poids, plus une prime d'assurance de 5 centimes par 300 francs ou fraction de 300 francs de valeur déclarée.

Toutefois le minimum de la prime d'assurance est fixé à 15 centimes. Lorsque plusieurs envois de valeurs déclarées appartiennent à la même lettre de voiture, le droit d'assurance est calculé pour chaque envoi séparément.

Art. 9.

La poste peut faire à l'expéditeur d'un colis, sous la responsabilité personnelle du préposé, une avance sur la valeur de la marchandise jusqu'à concurrence d'une somme de 200 frs.

Elle se charge d'en opérer l'encaissement moyennant un droit de 10 centimes par 10 francs.

Le montant de l'avance sera mentionné sur la lettre de voiture et ne sera payé à l'expéditeur, si le préposé le juge nécessaire pour garantir sa responsabilité, qu'après que le bureau de destination aura avisé le bureau d'origine de l'acceptation du colis et du paiement de l'avance qui le grevait.

Les colis expédiés contre remboursement ne seront remis aux destinataires que contre le paiement du remboursement dont le montant doit être énoncé sur la lettre de voiture, des frais de port et d'autres.

Art. 10.

Pour la prise ou la remise à domicile des colis avec ou sans déclaration de valeur provenant du Grand-Duché, il sera perçu, en sus des taxes ordinaires, un droit de factage de 10 centimes par colis jusqu'à 25 kilogrammes et de 20 centimes par colis de 25 à 50 kilogrammes.

Die in Ortschaften, wo kein Postamt ist, wohnenden Adressaten werden kostenfrei von der Ankunft der an sie gerichteten Pakete mit Auforderung zur Abnahme benachrichtigt.

Die Absender können die sofortige Bestellung der Pakete verlangen. In diesem Falle müssen die Pakete den deutlich ausgeprägten Vermerk der sofortigen Bestellung, etwa in dieser Form: „durch Expressen zu bestellen“ oder „sofort durch Expressen abgeben zu lassen“ an sich tragen.

In Ortschaften, wo ein Postamt besteht, werden solche Pakete ohne Verzug in außergewöhnlicher Weise, ja sogar des Nachts, bei Ankunft im Postamte, welches die Ablieferung zu besorgen hat, bestellt; dies jedoch unter Vorbehalt, daß deren Ankunft vor Schluß des Postamtes stattfindet.

Für solche Sendungen wird außer den gewöhnlichen Tagen ein Trägerlohn von 50 Centimen für jedes Paket bis zu 25 Kilogramm und von 1 Franken für jedes Paket von 25 bis zu 50 Kilogramm bezogen.

Ist das Paket vom Adressaten im Postamt abzunehmen, so hat der Expressbote nur die Benachrichtigung der Ankunft abzugeben.

Der Lohn dieses Expressboten ist für eine Entfernung von 5 Kilometer und darunter auf 1 Franken und auf 50 Centimen für jeden über die 5 ersten Kilometer hinausgehenden Bruchtheil von 5 Kilometer festgesetzt.

Art. 11.

Im Falle der Adressat die Annahme eines Paketes verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, wird der Frachtbrief mit dem Vermerk des Grundes der Weigerung oder der Nichtbestellung an das Aufgabepostamt zurückgesendet; dieses holt vom Absender die Ordre der anderweiten Bestimmung des Paketes ein.

Verlangt der Absender die Rücksendung des Paketes, so hat er das Porto dieser Rücksendung zu entrichten.

Die dem Verderben oder der Fäulnis ausge-

Les destinataires domiciliés dans des localités où il n'existe pas de bureau de poste, seront informés, sans frais, de l'arrivée des colis à leur adresse, avec invitation de les faire retirer.

Les expéditeurs peuvent demander la remise immédiate des colis. Dans ce cas les colis doivent porter une mention qui exprime clairement la demande de la remise immédiate, telle que : à remettre par exprès, à remettre immédiatement par exprès.

Dans les localités où il existe un bureau de poste, ces colis sont distribués sans retard par voie extraordinaire et même de nuit, dès qu'ils parviennent à l'office qui doit en opérer la remise, pourvu toutefois que l'arrivée en ait lieu avant la fermeture des bureaux.

Pour ces envois il sera perçu, en sus des taxes ordinaires, un droit de factage de 50 centimes par colis jusqu'à 25 kilogrammes et de 1 franc par colis de 25 à 50 kilogrammes.

Si le colis doit être retiré du bureau par le destinataire, l'exprès ne remettra que l'avis de l'arrivée.

Les frais de transport de cet exprès sont fixés à 1 franc pour la distance de 5 et de moins de 5 kilomètres et à 50 centimes par fraction de 5 kilomètres au delà des premiers 5 kilomètres.

Art. 11.

En cas de refus d'un colis de la part du destinataire ou lorsque ce dernier est inconnu ou introuvable, la lettre de voiture, sur laquelle devra être consigné le motif du refus ou de la non-livraison, sera renvoyée au bureau de départ, qui prendra les ordres de l'expéditeur quant à la disposition ultérieure à donner au colis.

Si l'expéditeur demande le renvoi du colis, il aura à acquitter le port dû pour ce renvoi.

Toutefois les articles sujets à détérioration ou

fezten Gegenstände können jedoch ohne gerichtliche Formalitäten zu Gunsten des Berechtigten verkauft werden; über diesen Verkauf wird ein Protokoll aufgenommen.

Der aus dem Verkauf erzielte Erlös wird zur Berichtigung der Transportkosten und Auslagen verwendet. Ergibt sich ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Absender zugestellt. Wenn dagegen der aus dem Verkauf erzielte Erlös zur Deckung der genannten Beträge nicht ausreicht, so haftet der Absender für die Vollzahlung des Porto.

Die poste restante oder bureau restant adressierten Pakete werden drei Monate nach ihrer Ankunft im Bestimmungsort nach der Aufgabestelle zurückgesandt, wenn sie der Adressat nicht abfordert. Diese Frist wird auf 14 Tage abgekürzt, wenn es sich um Pakete mit Vorschuß handelt.

Die Pakete dürfen nicht eröffnet und deren Siegel nicht verletzt werden, so lange die Ausbändigung der Pakete nicht stattgefunden hat.

Art. 12.

Wenn der Absender keinen Werth angegeben hat, so hat derselbe im Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines chargierten oder nicht chargierten Päckchens bloß Anspruch auf eine dem wirklichen Verluste oder der wirklichen Beschädigung entsprechende Vergütung, welche Vergütung jedoch nicht über 2 Franken vom halben Kilogramm oder jedem Bruchtheil dieses Gewichtes hinausgehen kann.

Das Minimum der Entschädigung für eine verlorene chargierte Sendung beträgt 50 Franken.

Art. 13.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines Päckchens mit declariertem Werthe findet Ersatz dieses vollen Werthes statt, es sei denn die Verwaltung liefere den Beweis, daß der declarierte Werth des Päckchens den wirklichen Werth desselben übersteigt. In diesem Falle ist die Verwaltung nur zum Ersatz des Letztern verpflichtet.

à corruption pourront être vendus sans formalités judiciaires au-profit de qui de droit; il sera dressé procès-verbal de la vente.

Le produit de la vente sera affecté au paiement des frais de transport et des déboursés. S'il y a un excédant, la remise en sera faite à l'expéditeur. Si au contraire le produit de la vente ne suffit pas pour couvrir les dits frais, l'expéditeur sera tenu de payer le supplément du port.

Les colis adressés *poste restante* ou *bureau restant* seront renvoyés au point de départ *trois mois* après leur arrivée au lieu de destination, s'ils ne sont pas réclamés par le destinataire. Ce délai est réduit à 14 jours lorsqu'il s'agit de colis expédiés contre remboursement.

Il est défendu d'ouvrir les colis ou d'en briser les cachets, aussi longtemps que les colis sont en souffrance.

Art. 12.

Lorsque l'expéditeur n'aura pas fait de déclaration de valeur, il n'aura droit en cas de perte ou d'avarie d'un colis chargé ou non chargé qu'à une indemnité correspondante à la perte réelle ou à l'avarie réelle, laquelle indemnité ne pourra toutefois dépasser 2 francs par demi-kilogramme ou toute fraction de ce poids.

Le minimum de l'indemnité en cas de perte d'un colis chargé est fixé à 50 francs.

Art. 13.

En cas de perte ou d'avarie d'un colis dont la valeur a été déclarée, l'indemnité sera payée à raison de la valeur déclarée, à moins que l'administration ne fournisse la preuve que la valeur déclarée est supérieure à la valeur réelle du colis. Dans ce cas l'administration n'est tenue qu'au remboursement de celle-ci.

Art. 14.

Für Verluste oder Beschädigungen, welche von Kriegsfällen oder andern Umständen höherer Gewalt, von der Beschaffenheit des Gegenstandes selbst oder einem Verschulden des Absenders herühren, ist die Verwaltung weder verantwortlich noch zum Ersatz verpflichtet. In folgenden Fällen übernimmt sie keine Verantwortlichkeit:

1° Wenn die Beschädigungen nicht sofort bei der Ankunft der Packete und bei deren Abnahme im Postamte selbst constatirt worden sind;

2° Wenn die Verpackung keine äußerliche Spur von Verletzung oder Nässe an sich trägt; es sei denn der Betheiligte liefere den Beweis, daß die innerlichen, gemäß Nr. 1 constatirten Beschädigungen durch die Verwaltung verschuldet worden sind;

3° Wenn überdies, falls es sich um ein Packet mit declarirtem Werthe handelt, das Gewicht des Packetes bei seiner Ankunft im Bestimmungsorte dem durch das Absendungs-bureau constatirten gleichkommend befunden wird.

Art. 15.

Im Allgemeinen wird der Ersatz dem Absender des Packetes geleistet.

Derselbe kann jedoch auch dem Adressaten gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht, oder wenn letzterer unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

Art. 16.

Im Falle der Verspätung des Transportes oder der Bestellung der Packete ist die Verwaltung nach Maßgabe der voranstehenden Art. 12, 13 und 14 nur insoweit verantwortlich, als die Verspätung ein ganzliches oder theilweises Verderben des Inhaltes des Packetes auf immer zur Folge gehabt. In keinem Falle nimmt die Verwaltung Rücksicht auf Kurs- und Preisveränderungen.

Art. 17.

Eine vom Tage der Aufgabe des Packetes im

Art. 14.

L'administration n'est ni responsable, ni tenue au remboursement des pertes ou avaries résultant d'un cas de guerre ou de force majeure, d'un vice propre à la chose ou de la faute de l'expéditeur. Elle n'assume aucune responsabilité dans les cas suivants:

1° Si les avaries n'ont pas été constatées dès l'arrivée des colis et au moment de l'acceptation de ceux-ci au bureau même de la poste;

2° Si l'emballage ne porte aucune trace extérieure de bris ou de mouillure, à moins que l'intéressé ne prouve que les avaries intérieures constatées de la manière prévue sub N° 1° proviennent du fait de l'administration;

3° Si en outre, lorsqu'il s'agit d'un colis avec déclaration de valeur, le poids du colis, à son arrivée au lieu de destination, est trouvé conforme à celui constaté par le bureau expéditeur.

Art. 15.

En règle générale l'indemnité est payée à l'expéditeur du colis.

Toutefois elle pourra être acquittée entre les mains du destinataire, si l'expéditeur le demande expressément ou si celui-ci est inconnu ou introuvable.

Art. 16.

En cas de retard soit dans le transport, soit dans la remise des colis, l'administration n'est responsable dans la mesure des articles 12, 13 et 14 qui précèdent, qu'en tant que le retard a eu pour conséquence de détériorer complètement ou partiellement et pour toujours le contenu du colis. Dans aucun cas, l'administration n'a égard aux variations de cours ou de marché.

Art. 17.

Un délai de six mois, prenant cours à partir du

Abfendungs-bureau laufende Frist von 6 Monaten ist dem Absender zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Ersatz bewilligt. Die Verfallzeit wird unterbrochen durch Einbringung einer Reclamation seitens des Absenders oder des Adressaten im Abfendungs- oder im Bestimmungsbureau.

Wird die Reclamation nicht als begründet erachtet, so wird dem Reclamanten eine zweite Frist von 6 Monaten zugestanden; diese neue Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die abweisende Entscheidung notificiert worden ist.

Art. 18.

Die in einer Sendung, welche weder dem Adressaten zugestellt, noch an den Absender zurückbefördert werden kann, enthaltenen Werthbeträge fallen nach Verkauf von drei Jahren dem Staate anheim.

Art. 19.

Die vorgängige Frankierung der Pakete ist facultativ.

Art. 20.

Das Porto der aus Ortschaften, welche nicht an der Eisenbahn liegen, herrührenden Sendungen muß dem Unternehmer des Postdienstes vom Abgangsorte bis zur ersten Eisenbahnstation durch den Absender bezahlt werden; ebenso ist das Porto gleichartiger Sendungen vor der letzten Eisenbahnstation an vom Adressaten zu zahlen.

Art. 21.

Jede betrügerische Declaration von höhern Werthbeträgen, als der wirklich in einem Pakete enthaltenen, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und einer Geldbuße von 16 Franken bis zu 500 Franken bestraft.

Der durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. December 1862 modifizierte Art. 463 des Strafgesetzbuches ist auf vorstehenden Paragraph anwendbar.

Die Strafe wird durch das Zuchtpolizeigericht erkannt.

Art. 22.

Mit einer Geldbuße von 20 Franken bis zu 200 Franken werden bestraft:

dépôt du colis au bureau d'expédition, est accordé à l'expéditeur pour faire valoir ses droits à une indemnité. La prescription est interrompue par l'introduction d'une réclamation de la part soit de l'expéditeur, soit du destinataire, auprès du bureau d'expédition ou de destination.

Dans le cas où la réclamation n'aurait pas été reconnue fondée, un second délai de six mois est accordé au réclamant; ce nouveau délai prend cours à compter du jour où la décision négative a été notifiée.

Art. 18.

Les valeurs renfermées dans un envoi qui ne peut être remis au destinataire ni retourné à l'expéditeur, sont acquises à l'État après un terme de trois ans.

Art. 19.

L'affranchissement préalable des colis est facultatif.

Art. 20.

Le port des envois originaires des localités non situées sur le chemin de fer doit être payé à l'entrepreneur du service à partir du lieu du départ jusqu'à la première station de chemin de fer, par l'expéditeur; de même le port des envois de l'espèce à partir de la dernière station du chemin de fer est à supporter par le destinataire.

Art. 21.

Le fait d'une déclaration frauduleuse de valeurs supérieures à la valeur réellement contenue dans un colis est puni d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de 16 francs à 500 francs.

L'art. 463 du Code pénal, modifié par l'art. 4 de la loi du 9 décembre 1862, est applicable au cas prévu au paragraphe qui précède.

La peine sera prononcée par le tribunal correctionnel.

Art. 22.

Seront punis d'une amende de 20 à 200 francs:

1° diejenigen, welche in einem der Post oder jedem andern Transport-Unternehmen aufgegebenen Packete Briefe oder Noten, welche als Briefe gelten können, einschließen.

Die nämliche Strafe ist auf diejenigen anwendbar, welche an sie packetweise gerichtete Briefe oder Noten bestellen oder bestellen lassen,

2° diejenigen, welche in ein der Post aufgegebenes Packet leicht entzündliche oder Gefahr bringende Gegenstände einschließen,

3° diejenigen, welche dem Art. 7 zuwiderhandeln, indem sie in einem zur Post gegebenen Packete edle Metalle, geprägtes Geld oder auf den Inhaber lautende Werthpapiere versenden, ohne die Formalitäten des Chargierens oder Declarierens zu erfüllen.

Art. 23.

Unser General-Director der Finanzen ist ermächtigt die zur Ausführung gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Haag den 23. Juni 1873.

Für den König-Großherzog :
Dessen Statthalter

Der mit der General-Direction der Finanzen prov. beauftragte Regierungsrath,
 im Großherzogthum,
 Heinrich,
 Prinz der Niederlande.

W. v. R ö b e.

1° Ceux qui dans un colis confié à la poste ou à toute autre entreprise de transport, renfermeront des lettres ou des notes pouvant tenir lieu de lettres.

La même peine sera applicable à ceux qui distribueront ou feront distribuer des lettres ou notes qui leur ont été adressées dans un colis.

2° Ceux qui introduiront dans un colis confié à la poste des matières inflammables ou dangereuses.

3° Ceux qui contreviendront à l'art. 7 en renfermant dans un colis remis à la poste des métaux précieux, des espèces monnayées ou des papiers payables au porteur, sans remplir la formalité du chargement ou de la déclaration.

Art. 23.

Notre Directeur général des finances est autorisé à prendre les mesures nécessaires pour assurer l'exécution du présent arrêté.

La Haye, le 23 juin 1873.

Pour le Roi Grand-Duc :

Son Lieutenant-Représentant

Le Conseiller de Gouv^e, dans le Grand-Duché,
 chargé prov. de la direction générale des finances, HENRI,
 PRINCE DES PAYS-BAS.

V. DE ROEBE.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Aus Anlaß des mit der Deutschen Reichs-Postverwaltung am 4. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkommens in Betreff des Austausches von Packeten mit und ohne Werthangabe (Mem. I. Nr. 17), wird das vom Deutschen Bundesrath erlassene Regulativ über die zollamtliche Behandlung über mit den Posten eingehenden oder ausgehenden Gegenstände hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden oder ausgehenden Gegenstände.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§ 1.

I. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zu Bruttogewicht von mehr als $\frac{5}{16}$ Zollpfund müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

- a) der Name des Adressaten;
- b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
- c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
- d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
- e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
- f) der Name des Versenders.

II. Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

III. Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf der Begleitadresse, oder, falls eine solche nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§ 2.

I. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

- 1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
- 2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
- 3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
- 4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind.

§ 3.

I. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§ 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet,

im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf der Begleitadresse ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

II. Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§ 1) ersetzt werden.

III. Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

IV. Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, in so lange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§ 4.

I. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

II. Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, in so fern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitadressen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem § 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen.

III. Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen, soweit dieselben das Bruttogewicht von $\frac{5}{10}$ Pfund übersteigen, bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5). Die schließliche Abfertigung (§ 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im Bruttogewichte von $\frac{5}{10}$ Pfund und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

§ 5.

I. Die zollamtliche Vorabfertigung (§ 4) besteht in Folgendem.

II. Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfnis mit den Begleitadressen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken; auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§ 3) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§ 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu besetzen, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt.

III. Diese Behandlung findet auch bei den im § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz II nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

IV. Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b) nicht.

V. Desgleichen ist von dem unter lit. b vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschuß durch Kunstschlüssel oder Plomben zu nehmen sind.

VI. Gehen die nach einem Ort kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

VII. Nach der Ankunft der unter Gesammtverschuß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b zu ergänzen.

§ 6.

I. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§ 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

II. Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

- a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder
- b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§ 7.

I. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die Letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in

Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefes (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

§ 8.

I. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststücks bei; derselbe hat für die Öffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

II. Die Verfestelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrücken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde voranschussweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansat einer Vorschussgebühr wieder ein.

§ 9.

I. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

II. Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden :

- 1) wenn das Poststück sich nicht in tadellosem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältnis der Postverwaltung mit in Frage kommt;
- 2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

III. In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

IV. Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergibt.

V. Soweit bezüglich der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§ 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhandigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt erteilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§ 10.

I. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebnis des Revisionsbefundes.

§ 11.

I. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittels der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

II. Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet gelegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

III. Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§ 12).

§ 12.

I. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

II. Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

- a) noch nicht stattgefunden, oder
- b) bereits stattgefunden hat.

III. Im Falle zu a) ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und gibt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

IV. Im Falle zu b) hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungs-

weise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhaltes mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluss und gibt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

V. Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unangeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

VI. Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§ 13.

I. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

II. Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versteht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergibt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§ 14.

I. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigesügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbrieife, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein“.

II. Die Postbehörde versteht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§ 15.

I. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendung zur Post den Begleitbriesen oder Begleitadressen offen beigesügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§ 16.

I. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im § 1 beizufügen.

II. Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im § 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

III. Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Coursern, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesamtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die beschaffige Vorschrift des § 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesamtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§ 17.

I. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesamtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

II. Mit Genehmigung der Directiobehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschluß oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§ 18.

I. Wenn der Inhalt eines Poststückes bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der angestellten Inhaltserklärung (§ 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Luxemburg den 18. Juni 1873.

Der mit der General-Direction der Finanzen
prov. beauftragte Regierungsrath,
B. v. Nöbe.